PA alo HH

Wehlener Rundschau

Mitteilungsblatt der Stadtverwaltung Stadt Wehlen
33. Jahrgang · **Freitag, den 29. September 2023** · Nummer 9

Bereitschaftsdienste

Notrufnummern

- Trinkwasserzweckverband „Bastei“ 03501 470098
- AZV Wehlen-Naundorf:
  - Bereich Stadt und Dorf Wehlen 035971 56775
    oder 0175 1672878
  - Bereich Pötzscha 035021 60046
    oder 0170 2786755
- **Polizei 110**
- Feuerwehr und Rettungsdienst 112
- **IRLS (Integrierte Rettungsleitstelle Sachsen) 0351 501210**
- Polizeirevier Pirna 03501 519224
- Giftnotrufnummer 0361 730730
- Tierärztliche Klinik 035973 2830
  Notrufbereitschaft mit telefonischer Voranmeldung
  kostenfreies Servicetelefon Enso 0800 6686868
- ENSO Energie Sachsen Ost AG 0800 6686868
- ENSO Gasstörung 0351 50178880
- ENSO Stromstörung 0351 50178881
- Störungsrufnummer Zweckverband Wasserversorgung (für OT Pötzscha) **035023 51610**

Erreichbarkeit der Bürgerpolizistin

Ab sofort ist Frau Marika Lindner, Polizeihauptmeisterin, unsere neue Bürgerpolizistin.
Sie ist erreichbar unter 03501 519-274 bzw. 0174 3050460 und per Mail über marika.lindner@polizei.sachsen.de.
In dringenden Notfällen wenden Sie sich bitte an das Polizeirevier Pirna 03501 519-224 oder den Notruf 110.

Wichtige Rufnummern

Ärzte

Dr. Klein
Kastanienweg 2
01833 Dürrröhrsdorf
Tel. 035026/91223

Dipl.-Med. Herbst
Hauptstraße 86
01833 Dürrröhrsdorf
Tel. 035026/91222

Gemeinschaftspraxis
Dr. med. Frank Neubert
Susanne Neubert
Fabrikstraße 9 a
01847 Lohmen
Tel. 03501/588200

Facharzt Großer
Am Amselgrund 39
01848 Rathewalde
Tel. 035975/81207

Gemeinschaftspraxis
Dr. med. Kerstin Gräfe
Dr. med. Thomas Heißner
Schloß Lohmen 2
01847 Lohmen
Tel. 03501/588166

Kinderärztin
Dipl. -Med. Ines Punde
Basteistraße 19
01847 Lohmen
Tel. 03501/588554

Zahnärzte

Dr. Haupt
Basteistraße. 19
01847 Lohmen
Tel. 03501/588066

Smile Health GmbH
Pirnaer Straße 105
01829 Stadt Wehlen
Tel.: 035024/795915

Dr. med. dent Jana Böhmer
R.-Breitscheid-Straße 9
01833 Stolpen
Tel. 035973/36435

Dr. Ebert
Schillerstraße 30
01796 Pirna
Tel. 03501/523523

Dr. Heinelt
Schillerstaße. 37
01796 Pirna
Tel. 03501/527327

Dr. Frahnert
Lohmener Straße 10
01796 Pirna
Tel. 03501/523738

Dr. Lehnung
Goethestraße 2
01844 Neustadt
Tel. 03596/502220

Tierärzte

Dr. Carina Schirm
Fabrikstraße 8
01847 Lohmen
Tel. 03501/571400

Apothekendienst Pirna Oktober 2023

Oktober

1	**So**	Apotheke Dohna
2	Mo	Apotheke im Real
3	**Di**	**Hirsch Apotheke**
4	Mi	Schubert Apotheke
5	Do	Goethe Apotheke
6	Fr	Marien Apotheke
7	**Sa**	Pharmonie Apotheke
8	**So**	Apotheke Sonnenstein
9	Mo	Rathaus Apotheke
10	Di	Adler Apotheke Pirna
11	Mi	Schwanen Apotheke
12	Do	Lilien Apotheke
13	Fr	Pluspunkt Apotheke
14	**Sa**	Lilienstein Apotheke
15	**So**	Scheele Apotheke
16	Mo	Scheele Apotheke
17	Di	Bastei Apotheke
18	Mi	Bastei Apotheke
19	Do	Apotheke Dohna
20	Fr	Apotheke im Real
21	**Sa**	Hirsch Apotheke
22	**So**	Schubert Apotheke
23	Mo	Goethe Apotheke
24	Di	Marien Apotheke
25	Mi	Pharmonie Apotheke
26	Do	Apotheke Sonnenstein
27	Fr	Rathaus Apotheke
28	**Sa**	Adler Apotheke Pirna
29	**So**	Schwanen Apotheke
30	Mo	Lilien Apotheke
31	**Di**	**Pluspunkt Apotheke**

Apotheke	**Anschrift**	Telefon
Adler Apotheke Bad Sch.	01814 Bad Schandau Dresdner Str. 2	035022 42508
Adler Apotheke Pirna	01796 Pirna Rottwerndorfer Str. 9	03501 781525
Apotheke Dohna	01809 Dohna Pestalozzistr. 22	03529 574207
Apotheke im Real	01809 Heidenau Hauptstr. 3	03529 518215
Apotheke Sonnenstein	01796 Pirna Struppener Str. 12	03501 773029
Bastei Apotheke	01847 Lohmen Basteistr. 19	03501 588630
Goethe Apotheke	01809 Heidenau Siegfried-Rädel-Str. 6	03529 518292

Hirsch Apotheke	01809 Heidenau Ernst-Thälmann-Str. 1	03529 512250
Lilien Apotheke	01796 Pirna Am Felsenkeller 1 A	03501 7929300
Lilienstein Apotheke	01796 Pirna Straße der Jugend 4	03501 784950
Marien Apotheke	01816 Berggießhübel Sebastian-Kneipp-Platz 5	035023 66710
Pharmonie Apotheke	01796 Pirna Lohmener Str. 12 C	03501 56110
Pluspunkt Apotheke	01796 Pirna Bahnhofstr. 2	03501 464518
Rathaus Apotheke	01796 Pirna Hauptstr. 19 B	03501 523602
Scheele Apotheke	01796 Pirna Breite Str. 24	03501 442772
Schubert Apotheke	01809 Heidenau Franz-Schubert-Str. 14	03529 515785
Schwanen Apotheke	01796 Pirna Schillerstr. 28 A	03501 525811
Stadt Apotheke	01824 Königstein Pirnaer Str. 8	035021 68221

Weitere Notdienstapotheken finden Sie im Internet unter www.aponet.de
per Mobilfunk unter Nummer 22833 oder aus dem deutschen Festnetz unter 0800 0022833

Zahnärztlicher Bereitschaftsdienst

Monat Oktober

01.10.2023	DS Hölzel, August-Bebel-Str. 30, 01844 Neustadt Tel.: 03596 501894
02./03.10.23	Dr. Ziegenbalg, Am Markt 3, 01833 Dürrröhrsdorf Tel.: 035026 91416
07./08.10.23	Dr. Böhmer, Rudolf-Breitscheid-Str.9, 01833 Stolpen Tel.: 035973 26435
14.10.2023	Dr. Hommel, Schützenstr. 2, 01855 Sebnitz Tel.: 035971 52127
15.10.2023	DS Pflug M.Sc, Schützenstr. 2, 01855 Sebnitz Tel.: 035971 52127
21./22.10.23	Dr. Boden, Kastanienweg 5, 01833 Dürrröhrsdorf Tel.: 035026 90352
28./29.10.23	Dr. Franke, Rosengasse 3, 01844 Neustadt Tel.: 03596 602096
30./31.10.23	Dr. Stork, Rosenstr. 3, 01855 Sebnitz Tel.: 035971 53065

Klein- und Großtiernotdienst Region Pirna und Sebnitz

Rufbereitschaft – Monat Oktober

Kleintiernotdienst

29.09. - 06.10.	Dr. Nestler, Dohna	0176 43827448
06.10. - 13.10.	Dr. Kühnel, Pirna	03501 528640 & 035025 51191
13.10. - 20.10.	Dr. Düring, Stolpen	035973 2830
20.10. - 27.10.	Dr. Modrakowski, Söbrigen	0176 24706861
27.10. - 03.11.	Dr. Nachtigall, Heidenau	03529 519422 & 03529 511508

Großtiernotdienst Bereich Sebnitz

29.09. - 03.11.	Dr. Carina Schirm	03501 571400 & 0162 1082025

Amtliche Bekanntmachungen

Die Niederschrift zur 43. öffentlichen Stadtratssitzung erfolgt zeitgleich durch Aushang an den Verkündungstafeln in der Zeit vom 29.09. bis 10.10.2023..
Die 44. öffentliche Sitzung des Stadtrates findet planmäßig am 17. Oktober 2023, 19.00 Uhr im FWGH Stadt Wehlen, Lohmener Straße 3a, statt.
Die konkrete Tagesordnung entnehmen Sie bitte den öffentlichen Bekanntmachungen.
Änderungen aus aktuellem Anlass vorbehalten.

Niederschrift 43. öffentlichen Sitzung des Stadtrates der Stadt Wehlen Dienstag, 22.08.2023, 19.00 Uhr, Feuerwehrgerätehaus Stadt Wehlen, Lohmener Str. 3a

1. Begrüßung, Bestätigung der Tagesordnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
Bürgermeister Mathe begrüßt, neben den Stadträten, seitens der Gemeindeverwaltung Lohmen Frau Ujhelyi, Kämmerei, Herrn Roy, Bauamt sowie einen Einwohner, Herrn G. Gröger.
Frau Hofmann, Hauptamt, (spätere Teilnahme)
Die Beschlussfähigkeit ist bei Anwesenheit von 4 Stadträten und dem Bürgermeister mit 5 von 9 Stimmen gegeben (Stadträtin Kunzendorf und die Stadträte Hofmann Rietzschel fehlen entschuldigt, Stadtrat Fröde (Teilnahme ab TOP 4).
Die Tagesordnung wird, mit Ergänzung TOP 5.4 – Gesellschaftsvertrag WASS - bestätigt, wie bekannt gegeben.

2. Protokollkontrolle der 42. öffentlichen Ratssitzung vom 27.06.2023

Beschluss 406-43/2023 (5 Ja-Stimmen)

Der Stadtrat der Stadt Wehlen bestätigt den Inhalt der Sitzungsniederschrift zur 42. öffentlichen Ratssitzung vom 27.06.2023.

3. Information zum nichtöffentlichen Teil der 42. Sitzung
Gegenstand der Beratung im nichtöffentlichen Teil waren u. a. Beschlussfassung zu einem Stundungsantrag von Steuern, Personal- und Liegenschaftsangelegenheiten sowie die Überarbeitung des Haushaltsplan-Entwurfes 2023.

4. Informationen/Fragemöglichkeit

- Umsetzung Parkverordnung hat begonnen, Kostenübersicht Parkleitsystem: ca. 3.400 EUR
- Hochwasserleitsystem/Verkehrsleitsystem – Sachstandsermittlung Bauamt Lohmen und Vorschläge zur Ertüchtigung (Einbeziehung Fa. Fröde DLG)
- ab 26.09.2023 Postfiliale im Seifenhaus Stadt Wehlen (Markt 5) - Information für Homepage und Amtsblatt!
- Berufung der Ortswegewarte durch das Hauptamt steht noch aus
- Protokoll zur Bürgeranfrage Fußweg Schöne Aussicht: Ablehnung LRA wegen schwer darzustellender hoher Baukosten; Empfehlung zur Prüfung anderer fußläufiger Verbindung, (ggf. Alte Wehlstraße)
- Sicherheitsbegehung in der GS: völlig gegensätzliche Auffassung der Prüfbehörde zur letzten Begehung (Treppengeländer)
- Einladung SR für Sa. 26.08., ab 10.00 Uhr zur Einweihungsfeier Neufahrzeug FFW ins FWGH Pötzscha
- Feststellung BM Mathe, dass das verkaufsbereite Altfahrzeug FFW noch immer im Bestand ist, obwohl Angebote vorliegen!
  Es ergeht die Empfehlung, offene Sachverhalte der Zuständigkeit Hauptamtes nochmals per Mail zu fixieren, da derzeit die Amtsleiterin noch nicht anwesend ist.

- Oldtimer-Rallye: Streckenverlauf mit Durchfahrt Wehlen-Rathen wurde nicht genehmigt!
- **Herr Gröger** hinterfragt den baldigen Realisierungstermin für die Brücken im Wehlener Grund, da der Verfall akut stark voranschreitet und äußert sein Unverständnis über den ausgesprochen hohen Planungsaufwand. Herr Roy (Bauamt) äußert Bedenken hinsichtlich einer Realisierung noch 2023.

Festlegung: Ortstermin mit Bauamt und Bauhof zur Feststellung des aktuellen Zustandes und ggf. kurzfristige Sofortmaßnahmen BM Mathe erklärt auf Nachfrage die Zuständigkeiten bei öffentlich gewidmeten Straßen und Wegen (Anliegerpflichten bleiben beim Eigentümer, Instandsetzung obliegt der Kommune); die entsprechende Grundsteuer kann anteilig zum Abzug gebracht werden.

- **Stadtrat Fuhrmann** erkundigt sich nach Neuigkeiten beim Breitbandausbau: Herr Roy erwartet Auskunft der Telekom zum Baubeginn, ursprünglich sollte Baustart Mai 2023 sein!

Herr Fuhrmann erhält auf seine Anfrage die Zusage des Bauhofes zur kurzfristigen Grünschnittaktion
Im Ortseingangsbereich Pötzscha / Robert-Sterl-Straße

- **Stadtrat Höhne** übermittelt die Aufforderung an das Ordnungsamt zur Veranlassung Freischnitt von Teilen der Basteistraße in Dorf Wehlen (FW-Zufahrt, Hydrant usw.) eine Anregung, am Parkplatz Gemeindezentrum DW mit einem Hinweisschild analog“ Lustige 7 Pötzscha“ auf die Einhaltung der Hygienevorschriften zu verweisen, wird aufgegriffen.
- **Frau Ujhelyi** regt die Legitimierung der Feuerwehrkräfte zur Ahndung von Falschparkern, die die FW-Einsätze und Durchfahrten behindern, an; Umsetzung obliegt jedoch dem Hauptamt!

5. Finanzangelegenheiten
5.1 Eingang von Spenden – Abstimmung zur Annahmeerklärung
Seit dem 01.01.2014 gilt für das Bundesland Sachsen eine neue gesetzliche Regelung über die Einwerbung, Annahme und Vermittlung von Spenden. Laut § 73 Abs. 5 i. V. m. § 28 Abs. 2 Nr. 11 der Sächsischen Gemeindeordnung obliegt die Einwerbung und Entgegennahme des Angebotes einer Zuwendung ausschließlich des Bürgermeisters sowie den Abgeordneten. Über die Annahme und Vermittlung - unabhängig von der Höhe der Zuwendung - muss der Stadtrat in öffentlicher Sitzung entscheiden. Erst nach der verbindlichen Annahmeerklärung durch den Stadtrat kann dem Spender eine Spendenbescheinigung ausgestellt werden.
Die aktuelle Übersicht der Spendeneingänge liegt vor.

Beschluss 407-42/2023 (6 Ja-Stimmen)

Der Stadtrat der Stadt Wehlen beschließt, entsprechend vorliegender Übersicht, die Annahme der Spenden unter lfd. Nummer 6 bis 21 über 2.131,40 EUR.

5.2 Burg Stadt Wehlen – Umrüstung des Fahnenmastes
Die Umrüstung des Fahnenmastes auf der Burg Stadt Wehlen erfolgt als dreh- und hissbare Ausführung für eine Fahne im Hochformat. Die aktuelle Lösung führte leider zu starkem Verschleiß an Fahnen und lautem Geräuschpegel. Die Finanzierung erfolgt aus zweckgebundenen Spenden in Höhe von 850 EUR und weiteren Spenden für die Burg Stadt Wehlen.

Beschluss 408-43/2023 (6 Ja-Stimmen)

Der Stadtrat der Stadt Wehlen beschließt, die A. & R. Adam e.V. Verlag + Agentur auf der Grundlage des Angebotes vom 31.05.2023 über 905,53 EUR mit der Umrüstung des Fahnenmastes und der Lieferung einer Fahne für die Burg Stadt Wehlen zu beauftragen.

5.3 Sicherung und Instandsetzung von Teilen der Burgruine in Stadt Wehlen – 3. BA
Los 2023 Imagefilm
Für die geplante Maßnahme zur Sanierung und Instandsetzung von Teilen der Burganlage im 3.Bauabschgnitt wurde bei Leader ein Zuwendungsantrag gestellt. Der Zuwendungsbescheid liegt vor.
Das Gesamtkostenbudget wird nicht überschritten.

Beschluss 409-43/2023 (6 Ja-Stimmen)

Der Stadtrat beschließt, die Firma 7o7 Marketing GmbH, Dresden, mit der Erstellung eines Imagefilmes zur Burg Stadt Wehlen zum Kostenangebot von 3.808,00 EUR zu beauftragen.

5.4 Änderung Gesellschaftsvertrag der WASS GmbH
Die Stadt Wehlen ist aktuell mit 0,85 v.H. am Stammkapital der Wasserbehandlung Sächsische Schweiz GmbH (WASS GmbH) beteiligt. Für die Genehmigung der Änderung des Gesellschaftsvertrages durch das Kommunalamt des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge ist die Zustimmung des Stadtrates erforderlich.
Mit Änderung des Gesellschaftsvertrages wird der Aufsichtsrat der WASS GmbH um einen Platz erweitert. Des Weiteren war auf Grund der geraden Zahl von Aufsichtsräten eine Regelung zum Verfahren bei Stimmengleichheit aufzunehmen,
Üblicherweise wird in derartigen Situationen dem Aufsichtsratsvorsitzenden doppeltes Stimmrecht zugesprochen.

Beschluss 410-43/2023 (6 Ja-Stimmen)

Durch den Stadtrat der Stadt Wehlen werden nachfolgende Änderungen des Gesellschaftsvertrages der Wasserbehandlung Sächsische Schweiz GmbH bestätigt:
1. Im § 8 – Aufsichtsrat – werden folgende Absätze neu gefasst:
(1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat. Der Aufsichtsrat besteht aus dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates sowie drei weiteren Mitgliedern. Die Gesellschaftsversammlung wählt aus ihrer Mitte die Mitglieder des Aufsichtsrates und bestimmt den Vorsitzenden.
(3) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrates sowie mindestens zwei Mitglieder des Aufsichtsrates anwesend sind. Weitere Einzelheiten der inneren Ordnung des Aufsichtsrates können in einer Gesellschaftsordnung geregelt werden, welche die Vorgaben dieses Gesellschaftsvertrages zu berücksichtigen hat und der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedarf.
2. Im § 8 wird der Absatz 4 wie folgt ergänzt:
Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende doppeltes Stimmrecht.

6. Liegenschaftsangelegenheiten
- keine -

7. Hauptamtsangelegenheiten
- keine -

8. Bauangelegenheiten
8.1 Informationen
- keine -
8.2 Kommunale Baumaßnahmen/Vorhaben
8.2.1 Vergabe Gewässerunterhaltung Wilkebach in Dorf Wehlen
- entfällt, Verweis in nächste Ratssitzung am 05.09.2023
8.2.2 Vorschlagsliste Straßeninstandsetzung
Die Vorschlagsliste des Bauamtes wurde mit der Einladung ausgereicht und von Herrn Roy erläutert.
Der Stadtrat bestätigt diese Vorschläge und erteilt dem Bauamt die Freigabe zu agieren.
8.2.3 Balkonsanierung Markt 7
- entfällt, Beschlussfassung im Stadtrat 05.09.2023
8.3 Bauanträge/Bauanfragen
- Hofewiese 6 – Versagung Errichtung Doppelcarport
Das Bauamt empfiehlt das Festhalten am abschlägigen Beschluss des Stadtrates (Verweis auf kürzlich geführten Rechtsstreit).
Stadtrat Höhne sucht das Gespräch mit dem Antragsteller zur Begründung der Entscheidung.

8.4 Bauleitplanung von Nachbargemeinden und Planungen übergeordneter Behörden
8.4.1 IndustriePark Oberelbe (IPO) – Teil 1.1 „Technologiepark Feistenberg“ und Verkehrsanlagen
Es werden keine Belanger der Stadt Wehlen berührt. Das Bauamt kann das Vorhaben so bestätigen.

9. Perspektiven Sportheim Stadt Wehlen
Im Auftrag des Stadtrates hat das Bauamt (Herr Hampel) ein Finanzkonzept für die energetische Ertüchtigung des Sportheimes erstellt, da eine Sperrung der bestehenden Heizungsanlage durch den Schornsteinfeger droht.
Der Mindestansatz liegt bei ca. 670 T€ (für Heizung, Dämmung Fassade, Fenster/Türen und Medienanschlüsse);

- aktuell kaum ergiebige Förderprogramme
- Versuch der Errichtung eines Heizungsprovisoriums stünde bei optimistischer Schätzung und umfangreichen Eigenleistungen mit ca. 155 T€ zu Buche

Die extrem angespannte Finanzsituation in allen Bereichen zwingt zunächst zu einer generellen Betrachtung der Wirtschaftlichkeit einer derartigen Sanierungsmaßnahme.
Die anschließende, sehr ausführliche Diskussion mit Abwägung verschiedenster perspektivischer Lösungsvorschläge, ergibt zunächst folgendes Resümee:

- Unter Betrachtung der Kostenentwicklung in den nächsten Jahren, ist angezeigt, alle vorhandenen Möglichkeiten zu nutzen;
- Stadt Wehlen spricht sich ausdrücklich für den Erhalt eines Kultur- und Sportzentrums an zentraler Stelle aus;
- Zunächst sollte das Sportheim solange nur möglich genutzt werden! Klärung durch BA, wie lange die Heizungsanlage tatsächlich noch betrieben werden darf.
  anschließend Gespräche mit den Sektionen der TUS

10. Sonstiges
- Fahrradständer für Grundschule: Sponsoring durch Fa. Elektro-Fröde;
Beauftragung Hauptamt zur schnellstmöglichen rechtl./technischen Prüfung für eine zügige Umsetzung!

Stadt Wehlen, 24.08.2023

Stützer
Schriftführerin

Mathe
Bürgermeister

Ortsübliche Bekanntmachung des Entwurfs der Haushaltssatzungen 2023 und 2024 sowie des Haushaltsplanes der Stadt Wehlen für die Haushaltsjahre 2023 und 2024

Der Entwurf der Haushaltssatzungen 2023 und 2024 mit dem Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2023 und 2024 liegt gemäß § 76 Absatz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Zeit

vom 26. September bis 5. Oktober 2023

zu den allgemeinen Dienststunden in der Stadtverwaltung Stadt Wehlen, Sekretariat bzw. in der Touristinformation öffentlich zur Einsichtnahme aus. Auch an den Schließtagen ist die Einsichtnahme in der Zeit von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr gewährleistet.
Zusätzlich besteht im Gemeindeamt Lohmen, Kämmerei die öffentliche Auslegung zur Einsichtnahme während der allgemeinen Dienstzeiten.
Alle Einwohner und Abgabenpflichtigen der Stadt Wehlen können bis zum Ablauf von 14 Arbeitstagen nach Beginn der Auslegung (vom 26. September bis zum 16. Oktober 2023) Einwendungen gegen diesen Entwurf erheben. Über fristgemäß erhobene Einwendungen beschließt der Stadtrat der Stadt Wehlen in öffentlicher Sitzung.

Stadt Wehlen, den 18.09.2023

Thomas Mathe
Bürgermeister

Ortsübliche Bekanntgabe des

Trinkwasserzweckverbandes „Bastei“

Der Entwurf der Haushaltssatzung und des Wirtschaftsplanes nebst Anlagen für die Wirtschaftsjahre 2024 / 2025 liegen vom

Freitag, dem 20. Oktober 2023
bis einschließlich
Donnerstag, dem 02. November 2023

zur Einsichtnahme für Einwohner und Abgabepflichtige des Verbandsgebietes des Trinkwasserzweckverbandes „Bastei“ in der Geschäftsstelle des TWZV „Bastei“, Basteistraße 79, 01847 Lohmen während der Dienstzeiten aus:

Montag:	09:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 15:00 Uhr
Dienstag:	09:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 18:00 Uhr
Donnerstag:	09:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 16:00 Uhr
Freitag:	09:00 Uhr – 12:00 Uhr

Einwendungen können für die Dauer von 14 Arbeitstagen ab dem Beginn der öffentlichen Auslegung eingelegt werden.

Über fristgemäß erhobene Einwendungen beschließt die Verbandsversammlung in ihrer nächsten öffentlichen Sitzung am 15.11.2023.

Silke Großmann
Verbandsvorsitzende

IMPRESSUM

„Wehlener Rundschau“
Das Mitteilungsblatt der Stadtverwaltung Stadt Wehlen/Sächsische Schweiz erscheint monatlich
- **Herausgeber:** Stadt Wehlen, Markt 5, 01829 Stadt Wehlen
- **Verlag und Druck:** LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: (03535) 489-0
  Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- **Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:** Der Bürgermeister der Stadt Wehlen.
- **Verantwortlich für den Anzeigenteil/Beilagen:** LINUS WITTICH Medien KG, vertreten durch den Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan www.wittich.de/agb/herzberg

Einzelexemplare sind gegen Kostenerstattung über den Verlag zu beziehen. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige Anzeigenpreisliste.
Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur der Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Trinkwasserzweckverband »Bastei«

Infobericht zur 20. Sitzung der Verbandsversammlung vom 29.08.2023

TOP 1: Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
Frau Großmann begrüßt die Verbandsräte und Gäste. Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, ein Verbandsrat aus Lohmen ist ab 17:10 Uhr anwesend, ein Verbandsrat aus Stadt Wehlen ist entschuldigt. Die Einladung erfolgte form- und fristgerecht, eine öffentliche Bekanntmachung erfolgte in den jeweiligen Amtsblättern und im Internet. Die Tagesordnung wird von den Verbandsräten bestätigt.

Tagesordnung der öffentlichen Sitzung:

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Protokollkontrolle zur Versammlung vom 07.09.2022
3. Anfragen der Verbandsräte und Gäste
4. Ergebnisse der örtlichen und überörtlichen Prüfungen für das Wirtschaftsjahr 2022
5. Stellungnahme des Trinkwasserzweckverbandes zum Prüfbericht der örtlichen Prüfung für das Wirtschaftsjahr 2022
6. Beratung und Beschlussfassung zur Feststellung des Jahresabschlusses 2022
7. Entlastung der Verbandsvorsitzenden
8. Entlastung des Geschäftsführers
9. Beratung und Beschlussfassung zur 3. Änderung der Verbandssatzung
10. Beratung und Beschlussfassung zur 2. Änderung der Wasserversorgungssatzung
11. Beratung und Beschlussfassung zur 2. Änderung der Entschädigungssatzung
12. Beratung und Beschlussfassung zur Verabschiedung eines neuen Leistungsartenkataloges
13. Information zur Prüfung des Verbandes durch den Landesrechnungshof im Jahr 2022
14. Allgemeine Informationen

TOP 2: Protokollkontrolle zur Sitzung vom 07.09.2022
Das Protokoll wird bestätigt und von zwei Verbandsräten unterzeichnet.

TOP 3: Anfragen der Verbandsräte und Gäste
Es gab keine Anfragen.

TOP 4: Ergebnisse der örtlichen und überörtlichen Prüfungen für das Wirtschaftsjahr 2022
Die Ergebnisse der örtlichen und überörtlichen Prüfungen werden erläutert, die Erstellung der Prüfungsberichte erfolgte unter Einhaltung der Grundsätze zur ordnungsgemäßen Prüfungsdurchführung sowie in Anwendung der für die Prüfungen geltenden Rechtsvorschriften. Im Ergebnis der Prüfung wurde dem Zweckverband von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt.

TOP 5: Stellungnahme des Trinkwasserzweckverbandes zum Prüfbericht der örtlichen Prüfung für das Wirtschaftsjahr 2022
Im Rahmen der örtlichen Prüfung durch die BHB Treuhand GmbH erfolgten keine Prüfungsfeststellungen, demnach ist eine Stellungnahme nicht notwendig.
Frau Großmann dankt den Mitarbeitern des TZV und auch allen Mitarbeitern der WASS GmbH für die sehr gute Arbeit und Zusammenarbeit.

TOP 6: Beratung und Beschlussfassung zur Feststellung des Jahresabschlusses 2022
Die Verbandsversammlung des Trinkwasserzweckverbandes "Bastei" beschließt auf der Grundlage der Berichte über die örtliche und überörtliche Prüfung gemäß § 34 Abs. 1 SächsEigBVO die Feststellung des Jahresabschlusses 2022. Der Jahresverlust in der Höhe von 18.920,12 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Beschluss 20-01/2023
Feststellung des Jahresabschlusses 2022
Abstimmungsergebnis: einstimmig dafür
Stimmen: Lohmen: 3 dafür: 2
Stadt Wehlen: 2 dafür: 1
.

TOP 7: Entlastung der Verbandsvorsitzenden
Der Verbandsvorsitzenden des Trinkwasserzweckverbandes „Bastei" wird für das Wirtschaftsjahr 2022 Entlastung erteilt.

Beschluss 20-02/2023
Entlastung der Verbandsvorsitzenden
Abstimmungsergebnis: einstimmig dafür
Stimmen: Lohmen: 3 dafür: 2 Befangenheit: 1
Stadt Wehlen: 2 dafür: 1

TOP 8: Entlastung des Geschäftsführers
Dem Geschäftsführer des Trinkwasserzweckverbandes „Bastei“ wird für das Wirtschaftsjahr 2022 Entlastung erteilt.

Beschluss 20-03/2023
Entlastung des Geschäftsführers
Abstimmungsergebnis: einstimmig dafür
Stimmen: Lohmen: 3 dafür: 3
Stadt Wehlen: 2 dafür: 1

TOP 9: Beratung und Beschlussfassung zur 3. Änderung der Verbandssatzung
Die Verbandsversammlung des Trinkwasserzweckverbandes "Bastei" beschließt die als Anlage beigefügte 3. Änderungsatzung zur Verbandssatzung vom 01.09.2010, zuletzt geändert am 26.09.2018.

Beschluss 20-04/2023
3. Änderung der Verbandssatzung
Abstimmungsergebnis: einstimmig dafür
Stimmen: Lohmen: 3 dafür: 3
Stadt Wehlen: 2 dafür: 1

In § 3 Abs. 5 der Verbandssatzung wird eine mögliche Inanspruchnahme von gemeindeeigenen Grundstücken neu geregelt.

TOP 10: Beratung und Beschlussfassung zur 2. Änderung der Wasserversorgungssatzung
Die Verbandsversammlung des Trinkwasserzweckverbandes "Bastei" beschließt die als Anlage beigefügte 2. Änderungsatzung zur Wasserversorgungssatzung vom 04.11.2009, zuletzt geändert am 25.02.2015.

Beschluss 20-05/2023
2. Änderung der Wasserversorgungssatzung
Abstimmungsergebnis: einstimmig dafür
Stimmen: Lohmen: 3 dafür: 3
Stadt Wehlen: 2 dafür: 1

§ 15 (Aufwendungsersatz) der Wasserversorgungssatzung des TZV in der Fassung vom 04.11.2009 wird geändert und erweitert. Des Weiteren wird in § 20 der (mögliche) Einsatz von elektronischen Wasserzählern (Funkmesszähler) ergänzt und in § 22 der nicht erforderliche Verweis auf die Gebührensatzung entfernt.

TOP 11: Beratung und Beschlussfassung zur 2. Änderung der Entschädigungssatzung
Die Verbandsversammlung des Trinkwasserzweckverbandes "Bastei" beschließt die als Anlage beigefügte 2. Änderungsatzung zur Entschädigungssatzung vom i.d.F. vom 04.07.2005, zuletzt geändert am 30.09.2015.

Beschluss 20-06/2023
2. Änderung der Entschädigungssatzung
Abstimmungsergebnis: einstimmig dafür
Stimmen: Lohmen: 3 dafür: 3
Stadt Wehlen: 2 dafür: 1

In § 3 Abs. 1 wird die Zahlung der Aufwandsentschädigung und des Sitzungsgeldes neu geregelt. Es werden monatliche Zahlungen ausgewiesen.

TOP 12: Beratung und Beschlussfassung zur Verabschiedung eines neuen Leistungsartenkataloges
Die Verbandsversammlung des TZV beschließt den als Anlage beigefügten Leistungsartenkataloges des TZV in der Fassung vom 29.08.2023. Der neue Leistungsartenkatalog tritt am 01.10.2023 in Kraft, gleichzeitig tritt der LAK vom 05.12.2019 außer Kraft.

Beschluss 20-07/2023
Neufassung des Leistungsartenkataloges

Abstimmungsergebnis: ***einstimmig dafür***
Stimmen: ***Lohmen: 3 dafür: 3***
Stadt Wehlen: 2 dafür: 1

Aufgrund signifikanter Preisänderungen bei Material, Betriebsstoffen, Energie sowie Tiefbau sowie einer Neuberechnung der Stundensätze wurde eine Neukalkulation notwendig.

TOP 13: Information zur Prüfung des Verbandes durch den Landesrechnungshof im Jahr 2022
Der Zweckverband wurde 2022 vom Landesrechnungshof überprüft. Der Prüfbericht dazu wurde ausgereicht und auf Wunsch elektronisch nachgereicht. Eine Stellungnahme ist in Arbeit und wird zur nächsten Verbandsversammlung vorgelegt. Einzelne Punkte, welche verschiedene Satzungen betrifft, wurden zur heutigen Sitzung mit den Änderungen geheilt.

TOP 14: Allgemeine Informationen
Eine Zusammenfassung über wesentliche Ereignisse (Bau, Havarien, Statistik, …) wird als Tischvorlage verteilt.

* * *

Die nächste Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes wird am 15.11.2023 stattfinden.

Jahresabschluss 2022 des Trinkwasserzweckverbandes „Bastei“

Die Verbandsversammlung des Trinkwasserzweckverbandes "Bastei" fasste in der öffentlichen Sitzung am 29.08.2023 die einstimmigen Beschlüsse Nr. 20-01/2023, 20-02/2023 und 20-03/2023 zur Feststellung des Jahresabschlusses des Trinkwasserzweckverbandes "Bastei" für das Wirtschaftsjahr 2022. Diese Beschlüsse werden nachfolgend auf der Grundlage des § 34 Absatz 2 der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung bekannt gegeben.

Beschluss Nr. 20-01/2023
Die Verbandsversammlung des Trinkwasserzweckverbandes "Bastei" beschließt auf der Grundlage der Berichte über die örtliche und überörtliche Prüfung gem. § 34 Abs. 1 SächsEigBVO die

1. Feststellung des Jahresabschlusses

1.1.	Bilanzsumme	3.611.177,14 €
1.1.1.	Davon entfallen auf der Aktivseite auf	
	- das Anlagevermögen	3.466.630,84 €
	- das Umlaufvermögen	144.546,30 €
	- aktive Rechnungsabgrenzungsposten	0,00 €
1.1.2.	Davon entfallen auf der Passivseite auf	
	- das Eigenkapital	1.107.337,15 €
	- Sonderposten für Fördermittel	164.780,00 €
	- Ertragszuschüsse	190.739,31 €
	- die Rückstellungen	11.500,00 €
	- die Verbindlichkeiten	2.136.820,68 €
1.2.	Jahresergebnis	**-18.920,12 €**
1.2.1	Summe Erträge	692.029,26 €
1.2.2	Summe Aufwendungen	710.949,38 €

2. Behandlung des Jahresverlustes
Der Jahresverlust in der Höhe von 18.920,12 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Abstimmungsergebnis: ***einstimmig dafür***
Stimmen: ***Lohmen: 3 dafür: 2***
Stadt Wehlen: 2 dafür: 1

3. Entlastung der Verbandsvorsitzenden
Für das Wirtschaftsjahr 2022 wird der Verbandsvorsitzenden des Trinkwasserzweckverbandes „Bastei“ Entlastung erteilt.

Beschluss Nr. 20-02/2023
Die Verbandsversammlung des Trinkwasserzweckverbandes "Bastei" beschließt auf der Grundlage der Feststellung des Jahresabschlusses 2022

die Entlastung der Verbandsvorsitzenden

Abstimmungsergebnis: ***einstimmig dafür***
Stimmen: ***Lohmen: 3 dafür: 2 Befangenheit: 1***
Stadt Wehlen: 2 dafür: 1

4. Entlastung des Geschäftsführers
Für das Wirtschaftsjahr 2022 wird dem Geschäftsführer des Trinkwasserzweckverbandes „Bastei“ Entlastung erteilt.

Beschluss Nr. 20-03/2023
Die Verbandsversammlung des Trinkwasserzweckverbandes "Bastei" beschließt auf der Grundlage der Feststellung des Jahresabschlusses 2022

die Entlastung des Geschäftsführers

Abstimmungsergebnis: ***einstimmig dafür***
Stimmen: ***Lohmen: 3 dafür: 3***
Stadt Wehlen: 2 dafür: 1

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An den Trinkwasserzweckverband "Bastei", Lohmen

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Trinkwasserzweckverbands "Bastei", Lohmen, – bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2022 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 01.01.2022 bis zum 31.12.2022 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Trinkwasserzweckverbands "Bastei", Lohmen, für das Geschäftsjahr vom 01.01.2022 bis zum 31.12.2022 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Verbandes zum 31.12.2022 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01.01.2022 bis zum 31.12.2022 und

- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Verband unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und der Verbandsversammlung für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Verbandes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang

steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Die Verbandsversammlung ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Verbandes zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Verbandes abzugeben.

- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Verbandes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Verband seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Verbandes.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Coswig, 26. Juli 2023

Dr. Zielfleisch & Partner mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Anja Böhme
Wirtschaftsprüferin

DR. ZIELFLEISCH & PARTNER mbB WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT WIRTSCHAFTS-PRÜFUNGS-GESELLSCHAFT SIEGEL FELLBACH ZWEIGNIEDERLASSUNG COSWIG

Gemäß § 34 Abs. 2 SächsEigBVO werden Jahresabschluss und Lagebericht des Jahres 2022 des Trinkwasserzweckverbandes "Bastei" in der Zeit vom 05. Oktober 2023 bis 20. Oktober 2023 in den Geschäftsräumen des Zweckverbandes in der Basteistraße 79, 01847 Lohmen während der Dienstzeiten öffentlich zur Einsichtnahme ausgelegt.

Montag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Dienstag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Donnerstag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Freitag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Des Weiteren erfolgt eine Veröffentlichung im Internet: https://www.tzv-bastei.de/aktuelles/index.html

Silke Großmann
Verbandsvorsitzende

2. Änderungssatzung zur Wasserversorgungssatzung des Trinkwasserzweckverbandes Bastei

Aufgrund der §§ 42 und 43 Sächsisches Wassergesetz (SächsWG), der §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) sowie der §§ 2, 9, 17 und 33 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) und des § 47 Abs. 2 i.V.m. § 6 Absatz 1 sowie des § 5 Abs. 4 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) hat die Verbandsversammlung des Trinkwasserzweckverbandes „Bastei" am 29.08.2023 folgende Änderung der Wasserversorgungssatzung in der Fassung vom 04.11.2009, zuletzt geändert am 25.02.2015, beschlossen:

Artikel 1

§ 15 – Aufwendungsersatz *wird wie folgt geändert:*

(1) *Absatz 2 erhält folgende Fassung:*

Den Aufwand für die Unterhaltung oder Erneuerung der Hausanschlüsse hat der Anschlussnehmer zu tragen, soweit die Maßnahme vom Anschlussnehmer zu vertreten ist oder ihm dadurch Vorteile zuwachsen.

Dies gilt nicht für den Teil des Hausanschlusses, der in öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen verläuft.

(2) *Nach Absatz 2 wird nachfolgender neuer Absatz 3 eingefügt:*

Den Aufwand für die Veränderung oder Beseitigung von Hausanschlüssen hat der Anschlussnehmer zu tragen, soweit die Maßnahme vom Anschlussnehmer veranlasst wurde oder von ihm zu vertreten ist.

(3) Die nachfolgenden Absätze werden entsprechend neu nummeriert.

Artikel 2

§ 20 – Messungen *wird durch folgenden Absatz 5 ergänzt:*

Für die Messung können auch elektronische Wasserzähler eingesetzt werden, diese sind ggf. mit einem Funkmodul ausgestattet.

Artikel 3

§ 22 – Ablesung *erhält Absatz 1 folgende Fassung:*

Die Messeinrichtungen werden vom Beauftragten des Zweckverbandes möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen des Zweckverbandes vom Anschlussnehmer selbst abgelesen. Dieser hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen leicht zugänglich sind.

Artikel 4 - Inkrafttreten

Die vorstehende 2. Änderungssatzung zur Wasserversorgungssatzung in der Fassung vom 04.11.2009, zuletzt geändert am 25.02.20215, tritt einen Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis

Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO, der nach § 47 Abs. 2 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 SächsKomZG auf Zweckverbände anzuwenden ist, gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des SächsKomZG i.V.m. der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. *die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,*
2. *Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,*
3. *der Verbandsvorsitzende den Beschluss nach § 56 Abs. 3 i.V.m. § 21 Abs. 3 SächsKomZG wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat*
4. *vor Ablauf der im Satz 1 genannten Frist*
   a) *die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder*
   b) *die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.*

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.
Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

ausgefertigt: Lohmen, 29.08.2023 veröffentlicht am:

Silke Großmann
Verbandsvorsitzende

Silke Großmann
Verbandsvorsitzende

TRINKWASSERZWECKVERBAND »BASTEI«

2. Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit beim Trinkwasserzweckverband „Bastei" (Entschädigungssatzung)

Auf der Grundlage der §§ 6 Abs. 1, 47 Abs. 2 und 56 Abs. 2, Satz 3 des Sächsisches Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134), der §§ 4 und 21 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) sowie § 8 Abs. 2 Punkt 1 der Verbandssatzung des Trinkwasserzweckverbandes „Bastei" vom 01.09.2010, zuletzt geändert am 29.09.2018, hat die Verbandsversammlung des Trinkwasserzweckverbandes „Bastei" in ihrer Sitzung am 29.08.2023 folgende 2. Änderung der Entschädigungssatzung vom 04.07.2005, zuletzt geändert am 30.09.2015, beschlossen:

Artikel 1

§ 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Aufwandsentschädigung und das Sitzungsgeld werden monatlich ermittelt und ausgezahlt.

Artikel 2 - In-Kraft-Treten

Die vorstehende 2. Änderung der Entschädigungssatzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2023 in Kraft.

Hinweis

Gemäß der §§ 47 Abs. 2 und 6 Abs. 1 SächsKomZG sowie § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gilt die vorstehende Satzung, sofern sie unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen ist, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt gemäß § 4 Abs. 4 Satz 2 SächsGemO nicht, wenn

1. *die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,*
2. *Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,*
3. *der Verbandsvorsitzende dem Beschluss gemäß § 56 Abs. 3 i.V.m. § 21 Abs. 3 SächsKomZG wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,*
4. *vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist*
   a) *die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder*
   b) *die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.*

Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 oder 4 SächsGemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Die Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

ausgefertigt: Lohmen, 29.08.2023 veröffentlicht am:

Silke Großmann
Verbandsvorsitzende

Silke Großmann
Verbandsvorsitzende

TRINKWASSERZWECKVERBAND »BASTEI«

Leistungsartenkatalog des Trinkwasserzweckverbandes

gültig ab: 01.10.2023

Vorbemerkung: Alle Leistungen sind, soweit nicht anders ausgewiesen, als Nettobeträge angegeben. Zu den im Leistungsartenkatalog festgelegten Gebühren kommt die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

Pos.-Nr.	Leistungsart		ohne Mwst. (netto)
1.	**Herstellung und Änderung von Hausanschlüssen bis DN 50** Tiefbauleistungen sowie das Herstellen und Verschließen von Mauerdurchbrüchen sind in diesen Positionen nicht enthalten!		
1.1	***Neuverlegung Hausanschlussleitung*** *Die Berechnung erfolgt pauschal. In den Pauschalkosten gemäß Pos. 1.101, 1.102 und 1.103 sind enthalten: Auftragsbearbeitung, Vorbereitungsleistungen, An- und Abfahrt, Rohrmaterial und Rohrverlegung bis 5m, weiteres Material gemäß Kalkulation, Arbeitsleistung, Druckprüfung, Spülung sowie Inbetriebsetzung. Der Anschlussnehmer erhält vom Trinkwasserzweckverband eine Aufstellung über die zu erwartenden Kosten, welche vom Anschlussnehmer vor Ausführung bestätigt werden.*		
1.101	Neuverlegung Hausanschlussleitung bis DN 50 bis 5 m	Stück	1.169,55 €
1.102	Neuverlegung Hausanschlussleitung - in vorerschlossenen Baugebieten bis DN 50 bis 5 m	Stück	833,20 €
1.103	Verlegungslänge über 5 m (je lfd. Meter) (Neuverlegung)	Meter	9,75 €
1.2	***Änderung / Auswechslung / Abbindung von Hausanschlussleitungen*** *Die anzurechnenden Kosten ergeben sich aus dem im Pauschalbetrag (Pos. 1.201) zusammengefassten Anteil der im Vorfeld erforderlichen Arbeiten für den nichtöffentlichen Bereich sowie den Kosten für den tatsächlichen Aufwand im nichtöffentlichen Bereich. Die Pauschalkosten gemäß Pos. 1.201 beinhalten Auftragsbearbeitung, Vor-Ort-Begehung, Vorbereitung sowie Fahrtkosten und Rüstzeit.*		
1.201	Auswechslung Hausanschlussleitung Pauschalbetrag	Stück	88,58 €
1.202	Verlegung, Einbau,... - Anteil für den nichtöffentlichen Bereich	nach Aufwand	
1.203	Beseitigung (Abbinden) vorhandener Hausanschlussleitungen an der Versorgungsleitung (ohne Tiefbau)	Stück	131,48 €
2.	***Tiefbauleistungen*** *Der Zweckverband ist zur Herstellung nicht verpflichtet. Die Abrechnung für nicht aufgeführte Leistungen erfolgt laut Rechnungslegung der Baufirma zzgl. 4% Gemeinkosten. Grundlage bildet der Jahresrahmenvertrag für Tiefbauleistungen.*		
2.1	**Grundposition Tiefbau**		
2.2	**Grundposition Abdichtungen**		
2.201	Liefern und Einsetzen von Gummiprofilring (innen) und Pressringverschluss (außen)	Stück	37,92 €
2.202	Mauerdurchführung abdichten mittels feuchtebeständigem und elastischen Dichtungsmaterial	Stück	44,02 €
	Sonstige nicht aufgeführte Leistungen	nach Aufwand - Bei der Abrechnung von Fremdleistungen wird ein Gemeinkostenzuschlag i.H.v. 4% erhoben.	

Pos.-Nr.	Leistungsart		ohne Mwst. (netto)
3.	**Zählerwesen / Ausleihe von Standrohren**		
3.1	**Wasserzähler**		
3.101	Einbau Wasserzähler einschl. An- u. Abfahrt	Stück	46,92 €
3.102	Ausbau Wasserzähler einschl. An- u. Abfahrt	Stück	53,05 €
3.103	Zuschlag bei Schächten	Stück	12,50 €
3.104	Austausch des Wasserzählers wegen verursachter Schäden (Frost oder Hitzeeinwirkung, Zähler verloren, Zählergehäuse gerissen oder eingedrückt) - QN 2,5	Stück	87,77 €
3.105	Austausch des Wasserzählers wegen verursachter Schäden (Frost oder Hitzeeinwirkung, Zähler verloren, Zählergehäuse gerissen oder eingedrückt) - QN 6	Stück	105,91 €
3.106	Austausch des Wasserzählers wegen verursachter Schäden (Frost oder Hitzeeinwirkung, Zähler verloren, Zählergehäuse gerissen oder eingedrückt) - QN 10	Stück	152,88 €
3.107	Nachplombieren durch Verschulden des Kunden - Plombe beschädigt oder fehlend oder Verplombung des Zusatzzählers	Stück	35,49 €
3.2	**Standrohre**		
3.201	Pauschale für die Ausleihe eines Standrohres	Stück	21,30 €

Pos.-Nr.	Leistungs-art		ohne Mwst. (netto)
4.	**Sonstiges**		
4.101	Wiederinbetriebnahme nach zeitweiliger Stilllegung, Spülung des Anschlusses	Stück	57,87 €
4.102	Sperrung oder Öffnung eines Anschlusses (ohne Material) einschl. An- u. Abfahrt	Stück	44,42 €
4.103	Sperrung und Wiederinbetriebnahme bei Zahlungsverzug	Stück	68,22 €
4.104	Sperrung / Öffnung eines Anschlusses auf Verlangen oder durch Verschulden des Abnehmers außerhalb der Arbeitszeit (einschl. An- und Abfahrt, ohne Material)	Stück	78,53 €
4.105	Fehlgang durch Verschulden des Anschlussnehmers. einschl. An- und Abfahrt	Stück	36,17 €
4.106	Sonderablesung des Wasserzählers - auf Verlangen des Kunden einschl. An- u. Abfahrt	Stück	10,96 €
4.107	Nachinkasso (bei Barzahlung an den mit der Sperrung des Hausanschlusses Beauftragten)	Stück	6,00 €
4.108	Bareinzahlungen auf der Geschäftsstelle des Trinkwasserzweckverbandes	Stück	5,00 €
5.	**Verrechnungssätze**		
5.101	Arbeiter	Stunde	41,22 €
5.102	Technische Sachbearbeitung	Stunde	40,71 €
5.103	Ingenieurtechnische Leistungen	Stunde	61,30 €
5.104	Fahrtkosten	km	0,90 €
6.	**Sicherheitsbeträge / Gebühren [die nachfolgenden Beträge unterliegen nicht der Umsatzsteuer]**		
6.1.	**Sicherheitsbeträge**		
6.101	Ausleihe von Standrohrzählern	Stück	200,00 €
6.102	Ausleihe von Bauzählerschächten	Stück	200,00 €
6.2.	**sonstiges**		
6.201	Unberechtigte Wasserentnahme aus Hydranten, dem Verteilungsnetz oder Hausanschlussleitungen unter Umgehung des Wasserzählers; Manipulation des Wasserzählers	je Fall nach Schwere	100 € bis 300 €
	Verkauf / Weiterberechnung von Material		Netto-Einkaufspreis zzgl. eines Gemeinkostenzuschlages i.H.v. 25%

ausgefertigt:

Lohmen, 29.08.2023

Silke Großmann
Verbandsvorsitzende
Trinkwasserzweckverband „Bastei"

Klaus-Günter Thar
Geschäftsführer
Trinkwasserzweckverband „Bastei"

TRINKWASSERZWECKVERBAND „BASTEI"

Bekanntgabe des AZV Wehlen-Naundorf

Der Entwurf der Haushaltssatzung und des Wirtschaftsplanes nebst Anlagen für das Wirtschaftsjahr 2024 liegen in der Zeit von

Dienstag, den 24. Oktober 2023
bis einschließlich
Montag, den 6. November 2023

zur Einsichtnahme für Einwohner und Abgabepflichtige des Verbandsgebietes des Abwasserzweckverbandes Wehlen-Naundorf im Rathaus von Stadt Wehlen, Markt 5 und in der Gemeindeverwaltung Struppen, Hauptstraße 48, während der Dienstzeiten aus.

Einwohner und Abgabepflichtige haben für die Dauer von 14 Arbeitstagen die Möglichkeit, Einwendungen gegen den Entwurf zu erheben.

Die Frist beginnt mit dem ersten Tag der Auslegung und endet am Freitag, dem 17.11.2023.

Über fristgemäß erhobene Einwendungen beschließt die Verbandsversammlung in der öffentlichen Sitzung am 20.11.2023.

Mathe
Verbandsvorsitzender

Infos aus Stadtverwaltung und Fachämtern

Stadtverwaltung Stadt Wehlen

Stadt Wehlen hat wieder eine Postfiliale

Seit mehr als 20 Jahren gab es in Wehlen keine Post mehr. Das hieß weite Wege für die Wehlener, um Pakete und Päckchen abzuholen und aufzugeben oder Briefmarken zu kaufen. Für jemanden der auf den ÖPNV angewiesen ist, kaum machbar.
Doch nun gibt es wieder eine Postfiliale in Stadt Wehlen.
Am 26. September wird sie im „Seifenhaus Wehlen“ eröffnet. Das Geschäft, in dem es handgemachte Seifen, Naturkosmetik und Geschenkartikel gibt, befindet sich im Rathaus, Markt 5, direkt auf dem Marktplatz.
In Zukunft können sie dann hier Briefe, Päckchen und Pakete aufgeben und ihre nicht zugestellten Sendungen abholen.
Während der Saison von Mai bis Oktober hat die Postfiliale am Montag von 13.00 – 17.30 Uhr und Dienstag bis Samstag von 10.30 – 17.30 Uhr geöffnet.
Die geplanten Öffnungszeiten außerhalb der Saison sind Montag, Mittwoch und Donnerstag 10.30 – 14.30 Uhr, Dienstag und Freitag 10.30 – 17.30 Uhr und am Samstag 10.00 – 13.00 Uhr.

Einwohnermeldeamt

Hinweise zur Antragstellung

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,
in letzter Zeit kam es häufig zu Anfragen, aus welchem Grund die **Ausstellung von Führungszeugnissen** mit sehr langen Wartezeiten verbunden ist. Wir erhielten vom Bundesamt für Justiz folgenden wichtigen Hinweis:

Aktuell verlängerte Zeiten bei der Ausstellung von Führungszeugnissen
Bitte beachten Sie, dass es bei der Erteilung von Führungszeugnissen aufgrund vorübergehender Schwierigkeiten bei der Datenübermittlung aktuell zu längeren Bearbeitungszeiten kommen kann.

Wir bitten um Beachtung und zeigen Ihnen nachfolgend verschiedene Möglichkeiten zur Beantragung von Führungszeugnissen auf:
Das Führungszeugnis können Sie auf verschiedenen Wegen beantragen:

- Über das **Online-Portal des Bundesamts für Justiz (BfJ):** www.fuehrungszeugnis.bund.de
- **Persönlich oder schriftlich (per E-Mail: meldeamt@lohmen-sachsen.de) beim Einwohnermeldeamt der Gemeinde Lohmen**. Informieren Sie sich bitte direkt beim Einwohnermeldeamt (03501581029), welche Unterlagen Sie bei Ihrer schriftlichen Antragstellung einreichen müssen.
- Personen, die im Ausland wohnen, können den Antrag auf Erteilung eines Führungszeugnisses persönlich oder per Post unmittelbar beim BfJ stellen.
- Wird die betroffene Person **gesetzlich vertreten** (z. B. Minderjährige), ist auch die Vertretungsperson antragsberechtigt. Bei Geschäftsunfähigkeit ist nur die gesetzliche Vertretung der betroffenen Person antragsberechtigt. Die gesetzliche Vertretung hat bei der Antragstellung ihre Vertretungsmacht nachzuweisen. Eine Antragstellung durch eine Bevollmächtigung ist nicht möglich.

Reisepässe sind eingetroffen

Reisepässe, die bis einschließlich am **1. September 2023** beantragt wurden, sind eingetroffen und können abgeholt werden.

Personalausweise

Diese können nur dann ausgegeben werden, wenn die Bürgerinnen und Bürger bestätigen, den PIN-Brief erhalten zu haben.

Kämmerei

Immobilienangebote

Interessenten erteilen wir gern nähere Auskünfte.
Vereinbaren Sie mit uns Termine zur Besichtigung der Wohnungen, Pacht- und Verkaufsobjekte. Weiterhin übersenden wir Ihnen auch die Wertermittlungsgutachten.

Nadine Leube, Sachbearbeiterin 03501 581034
Gemeindeamt Lohmen, Schloß Lohmen 1 in 01847 Lohmen
E-Mail: kaemmerei@lohmen-sachsen.de
Bitte beachten Sie, dass zum Kaufgebot aller ausgeschriebenen Grundstücke die mit dem Verkauf verbundenen Kosten, ggf. die Vermessungskosten sowie die Kosten für die Erstellung des Wertermittlungsgutachtens hinzukommen.

Wohnungen/Gewerberäume (Vermietung)

2-Raum-Wohnung Heizung, Bad/ Dusche	**35 m²**	**EG links**	**Stadt Wehlen** **Pirnaer Str. 117**	**ab 01.06.2023**

Gewerbeobjekte

Öffentliche Ausschreibung für die Bewirtschaftung der Gaststätte „Daubemühle“ in Lohmen
Die Gemeinde Lohmen sucht für die Gaststätte **„Daubemühle“** einen neuen Betreiber.
Die Ausflugsgaststätte liegt am Eingang des romantischen Liebethaler Grundes. Die Gaststätte mit Küche und Nebenräumen befindet sich im Gebäude des Wasserkraftwerkes „Daubemühle“.
Ebenfalls zum Pachtobjekt gehört eine Freifläche.
Außerdem besteht die Möglichkeit im Objekt eine Wohnung ca. 75 m² anzumieten.

Räumlichkeiten Gaststätte:

Speiseraum/Gaststätte	ca. 105 m²
Gang/Toiletten	ca. 30 m²
Küche/Nebenräume	ca. 55 m²
Freifläche	ca. 60 m²

Baugrundstücke/Bebaute Grundstücke

Baugrundstücke im Gewerbegebiet „Am Bahnhof“ in Lohmen
Bebauungsplan, Flächengrößen individuell
Keine Wohnbebauung möglich!!

Anzeige(n)

Hauptamt/Ordnungsamt

Ausschreibung Stadt Wehlen – Verkauf eines Feuerwehrfahrzeuges

Die Stadt Wehlen schreibt folgendes Feuerwehrfahrzeug zum Verkauf aus:
Das Fahrzeug kann **nach vorheriger Absprache** (Terminvereinbarung unter gemeindeamt@lohmen-sachsen.de) im Zeitraum vom **04.10. bis 13.10.2023** vor Ort **besichtigt** werden, um sich einen genaueren Einblick über den Zustand verschaffen zu können.
Jeder Interessierte hat die Möglichkeit, im Zeitraum vom **07.10. bis 15.10.2023 ein Kaufangebot für das Fahrzeug,** unter Angabe seiner Kontaktdaten (Name, Anschrift und Telefonnummer), **abzugeben**. Dieses ist per E-Mail an folgende E-Mailadresse zu versenden: hauptamt@lohmen-sachsen.de. Jeder Kaufinteressent hat die Möglichkeit ein **Maximalangebot** abzugeben, zu dem er bereit wäre, dieses Fahrzeug käuflich zu erwerben. **Bei gleichlautenden Angeboten entscheidet das Los.**
In der **Zeit vom 16.10. bis 27.10.2023** erfolgt die **Auswertung der Kaufangebote**. **Das höchst abgegebene Kaufangebot erhält den Zuschlag.** Der Käufer wird dann per E-Mail bzw. telefonisch über den Zuschlag informiert und zum Abschluss eines entsprechenden Kaufvertrages aufgefordert. Unterlegene Käufer/Bieter werden nicht informiert. Bei einer **fehlenden E-Mailbenachrichtigung** seitens der Gemeinde Lohmen hat ein interessierter Käufer davon auszugehen, dass ein anderer Bieter den Zuschlag erhalten hat, dessen Kaufangebot höher lag.
Die **Abholung** hat dann in den **Kalenderwochen 44 bzw. 45** durch den Käufer zu erfolgen.
Der Verkauf erfolgt unter **Ausschluss jeglicher Garantie und Gewährleistung**. Bei Interesse erteilen wir Ihnen gern nähere Auskünfte.

Fiat Ducato
Technische Daten:

Fahrzeugart:	Sonder Kfz Löschfahrzeug
Aufbau:	Doppelkabine mit Sonderaufbau
Fabrikat:	Fiat
Typ / Untertyp:	Ducato Doppelkabine Feuerwehr (03.2002->) 2.3 JTD
Radstand:	3700
KBA-Nummer:	4136/036
Fzg.Ident.-Nummer:	ZFA24400007104317
Erstzulassung:	08.08.2002
Letzte Zulassung:	13.03.2012
Motorart:	Diesel
Getriebe / Anzahl Gänge:	manuell / 5
Schadstoffklasse:	Euro 3
Leistung in kW:	81 kw
Hubraum in ccm:	2286 ccm
Anzahl der Türen:	4
Radstand:	3700
Anzahl Achsen / angetrieb. Achsen:	2 / 1
Anzahl der Plätze:	7
Laufleistung in km abgelesen:	93684 km

Mindestgebot: 1.690,00 EUR

Anzeige(n)

Stellenausschreibung

Die Gemeinde Lohmen in der Verwaltungsgemeinschaft mit der Stadt Stadt Wehlen (ca. 5.000 Einwohner) sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt im Rahmen einer Vollzeitbeschäftigung (39 Std./Woche) einen

Sachbearbeiter Prozess- und Projektmanagement, Digitalisierung, Vergabe (m/w/d).

Die ausführliche Stellenbeschreibung finden Sie auf der Homepage der Gemeinde Lohmen.

Stellenausschreibung

Die Gemeinde Lohmen in der Verwaltungsgemeinschaft mit der Stadt Stadt Wehlen (ca. 5.000 Einwohner) sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt im Rahmen einer Vollzeitbeschäftigung (39 Std./Woche) einen

Sachbearbeiter in der Kämmerei (m/w/d).

Die ausführliche Stellenbeschreibung finden Sie auf der Homepage der Gemeinde Lohmen.

Touristinformation Lohmen & Stadt Wehlen

Veranstaltungen in Lohmen & Stadt Wehlen

September / Oktober

29.09.2023	18:00	Viva,vivala - Offenes Singen mit dem Chor der Herbstsingewoche 2023	Stadt Wehlen, Radfahrerkirche
30.09.2023	17:00	Konzert mit "Duo Solistico"	Stadt Wehlen, Radfahrerkirche
30.09.-01.10.2023	Sa. ab 14:00 So. ab 10:00	Dorf Wehlener Kirmes (siehe Programm) (siehe Programm)	Dorf, Wehlen, Festplatz
30.09.-01.10.2023	10:00-18:00	Feldbahnschau zum Saisonabschluss, Lohmen	Lohmen, Herrenleite
07.10.2023	ab 18:00	Oktoberfest - Party mit Dj WAM….SY	Stadt Wehlen, Gerätehaus
08.10.2023	17:00	"Vor und hinter der Bühne" - Ausstellung	Lohmen, Dachbodengalerie
22.10.2023	17:00	Thomas-Stelzer & Gospel Crew (Kartenverkauf in der Touristinformation Stadt Wehlen)	Stadt Wehlen, Radfahrerkirche
22.10.2023	17:00	Figurentheater Dresden	Lohmen, Dachbodengalerie
28.10.2023	17:00	Kammermusik mit dem Ševčik Quartet	Stadt Wehlen, Radfahrerkirche

Bitte informieren Sie sich über die Veranstaltungen auf den Webseiten und in der App der Gemeinde Lohmen.

www.lohmen-sachsen.de
www.wehlen-online.de
www.stadt-wehlen.de

MEINE GEMEINDE APP
jetzt kostenlos laden:

Die nächste Ausgabe erscheint am:
Freitag, dem 27. Oktober 2023

Annahmeschluss für redaktionelle Beiträge:
Dienstag, der 17. Oktober 2023

Annahmeschluss für Anzeigen:
Freitag, der 20. Oktober 2023, 9.00 Uhr

Vereinsleben

Punktlandung

Pünktlich zum Saisonstart 2023/24 bekamen die Spieler der D-Jugend der Spielgemeinschaft Lohmen/Wehlen ihre neue Spielerkleidung vom Sponsor des FSV 1923 Lohmen überreicht. Die Freude war groß und wir möchten uns alle hiermit bei Herrn Sebastian Schmidt von der Firma Blattform bedanken. Mögen die neuen Trikot`s Glück bringen.

Die Jugendleiter des FSV Lohmen und der TuS Einheit Wehlen

Schulen und Kitas

Auswertung Sportfest 2023

Sportfest der Oberschule Königstein

Am 6. September 2023 fand nach vielen Jahren endlich wieder ein Sportfest auf dem Sportplatz in Krippen statt. Bei super Wetter, mit herrlichem Blick auf Schrammsteine, Winterberg und Lilienstein konnten die ca. 300 Schüler der Klassenstufen 5 bis 10 an bestens ausgestatteten Sportanlagen in den Disziplinen Weitsprung, Sprint, Ausdauerlauf, Ballwurf/Kugelstoß und Schlängellauf um beste Ergebnisse wetteifern.
Die Sieger der einzelnen Klassenstufen waren:

Klasse 5 Mädchen: Natalie H.	Klasse 5 Jungen: Robin Sch.
Klasse 6 Mädchen: Lilly F.	Klasse 6 Jungen: Nicklas K.
Klasse 7 Mädchen: Lotta S.	Klasse 7 Jungen: Janick Sch.
Klasse 8 Mädchen: Vanessa L.	Klasse 8 Jungen: Anton M. R.
Klasse 9 Mädchen: Hanni St.	Klasse 9 Jungen: Oskar H.
Klasse 10 Mädchen:Linell D.	Klasse 10 Jungen:Tim F.

Allen Siegern herzlichen Glückwunsch!
Ein herzlicher Dank geht an die Stadtverwaltung Bad Schandau für die Nutzung des Sportplatzes, an Gaby von der Gaststätte „Sonnenuhr“ im Vereinshaus in Krippen sowie an den Ortsverein Krippen für die Bereitstellung von notwendigen Materialien.

T. Hortsch – Sportlehrer der Oberschule Königstein

Einschulung 2023

Einen guten Start ins Schuljahr 2023/2024

Einen guten Start ins Schuljahr 2023/2024 hatten am Samstag, dem 19.08.2023, 24 Erstklässler und Erstklässlerinnen in der Kirche Stadt Wehlen.
Die Theater- und Chorkinder der zweiten bis fünften Klasse führten mit Tabaluga unter der Leitung von Frau Silvia Renner durch ein abwechslungsreiches Programm.
Bei strahlendem Sonnenschein fuhr anschließend die Freiwillige Feuerwehr Stadt Wehlen mit dem Bürgermeister Herrn Thomas Mathe auf den Wehlener Marktplatz und brachte viele bunte Schultüten für die zwölf Mädchen und zwölf Jungen. Diese wurden von großen Geschwistern, der Klassenlehrerin Frau Sandra Helbig-Roßberg und der Schulleiterin an die Schulanfänger und Schulanfängerinnen überreicht.
Mit dem ersten Schultag am 21. August 2023 lernen in unserer Friedrich – Märkel – Grundschule 99 Schüler und Schülerinnen. Wir wünschen allen ein erfolgreiches Schuljahr 2023/2024.

Herzliche Grüße

Jacqueline Rahm, Schulleiterin

Foto: Larissa von Marius Theßenvitz Fotografie

Historisches

195. Todestag

Pfarrer Heinrich Nicolai aus Lohmen

geb. am 26.Nov.1739 in Berlin gest. am 28.Sept.1823 in Lohmen
Wir gedenken einem ganz großen und bescheidenen Menschen, aus den Reihen ehemaliger Lohmener Pfarrer. Genau auf den Erscheinungstag unserer Stadtzeitung jährt sich der Todestag von Pfarrer Heinrich Nicolai zum 195. Mal. Nicht nur die Lohmener Kirchgemeinde gedenkt an diesem Tag Pfarrer Heinrich Nicolai, denn er war nicht nur ein treusorgender und geschätzter Oberhirte seiner Kirchgemeinde, sondern heute würde wir sagen, H. Nicolai war ein „Multitasking“ - fähiger Mensch. Er kannte sich in der Theologie, der Natur und deren Wissenschaften sowie im experimentellen Bereich sehr gut aus.
So experimentierte er beispielsweise mit einem „Blitzableiter“ für sein Gemeindehaus sowie für die Kirche und das Haus des Försters. Dies geschah zu einer Zeit, als Benjamin Franklin 1752 gerade den Blitzableiter in den USA erfunden hatte??? Von Heinrich Nicolai sind noch weitere große Taten bekannt, so z. B. mehrere Beschreibungen für Reisende in die „Sächsische Schweiz“ oder ins „Meissner Hochland“, wie es früher hieß. Für diese Leistungen wird er noch heute auf einer Gedenktafel auf der Basteibrücke geehrt. Wenn es auch kein ganz runder Jahrestag ist, so ist H. Nicolai es allemal wert, sich an diesem Tag an ihn und seine Aktivitäten zu erinnern.

W. Th.
Vor mehr als 200 Jahren

Ein löblicher Gemeinderat in Lohmen

Zu Urgroßvaterszeiten führte der Gemeinderat zu Lohmen eine bisher unbekannte und einmalige Neuerung ein. Er verfügte, dass jeder Familienvater, der im Ort wohnte und dem ein Kind geboren wurde, das Recht hatte, sechs Wochen lang Bier auszuschenken, Das heißt, diese Person wurde am „Reihenschank“ beteiligt, obwohl das Recht des Bierschankes nur den brauberechtigten Bürgern zustand, schließlich hatten sie dafür auch erhöhte Abgaben an die Kommune zu tragen.
Diese Art, das Wachstum der Bevölkerung anzukurbeln ist für die damalige Zeit als sehr fortschrittlich anzusehen und es ist eine Überlegung wert, wie unsere Stadtväter dies auf die heutige Zeit ummünzen könnten.

W. Th.

Lob und Anerkennung für das Schaffen unserer Burgfreunde

Für die meisten Einwohner ziemlich unbemerkt, verändert sich unsere Burgruine von Woche zu Woche zum Positiven. Verantwortlich dafür sind die Burgfreunde, die sich beinahe wöchentlich treffen, um Baumaßnahmen vorzubereiten, Sicherungsarbeiten durchzuführen und vor allem das gesamte Burggelände (immerhin ca. 7500m²) zu pflegen.
Ältere Bürgerinnen und Bürger kennen noch den Zustand unserer Burgruine vor der Gründung des Freundeskreises „Burgfreunde“ im Jahr 2017. Stadtverwaltung, Einwohner und Gäste können sich glücklich schätzen, dass es sie gibt, die unentgeltlich wertvolle Arbeiten leisten.
Eines muss hier festgestellt werden:
Seit der Gründung der „Burgfreunde“, in Vorbereitung der 750-Jahrfeier der Burg Wehlen, kann ein ständig steigendes Interesse an Wehlens größtem Flächendenkmal festgestellt werden. Dank unserer werkelnden Burgfreunde zählt gegenwärtig die Burgruine mehr als 30.000 Besucher jährlich und die Tendenz ist steigend.
Im Augenblick ist der Baufortschritt etwas ins Stocken geraten, aber dadurch lässt sich niemand entmutigen. Die Ursachen sind technischer Natur, aber lösbar.
Zu jeder festlichen Gelegenheit führen auf Vorbestellung die Burg- freunde Petersen und Gottlöber die stets sehr gut besuchten Burgführungen durch. Ob Stadtfeste, Klassentreffen oder Betriebskollektive, das Angebot der Führungen wird sehr gern wahrgenommen.
Hier sei noch ein Hinweis gestattet:
Die Burgfreunde benötigen Zuwachs für ihre Arbeitseinsätze, denn Ausfälle durch persönliche Angelegenheiten, Schichtdienst und sonstige Verhinderungsgründe gilt es zu kompensieren. Interessenten melden sich bitte bei den genannten Burgfreunden.

W. Th.

Gedenkwanderung zum 200. Todestag von Carl Heinrich Nicolai

Die Gedenkwanderung, im Umkreis seiner Wirkungsstätte als Pfarrer und Naturforscher, findet am 07.10.2023 in Lohmen statt! Treffpunkt ist 9 Uhr an der Kirche in Lohmen.
Die Dauer der Wanderung und ein kurzes Gedenken in der Kirche Lohmen wird etwa 4 Stunden betragen. Die Wanderung wird zu historische Stätten in Lohmen und Umgebung führen, mit Informationen und Daten aus der Vergangenheit und Gegenwart.
Nicolai ist Autor des „Wegweiser durch die Sächsische Schweiz“ von 1801.
In seiner Art der erste in Deutschland!
Die von ihm beschriebenen Wanderungen entsprechen in großen Teilen dem Verlauf des heutigen Malerweges.
Er und Götzinger waren diejenigen, welche zuerst die Blicke der Fremden auf diese Gegenden leiteten.
Dem Gedenken ist ein ausführlicher **Fachvortrag** im StadtMuseum Pirna am 05.10.2023 um 19 Uhr gewidmet.
Zu beiden Veranstaltungen ergeht eine herzliche Einladung!

Helmut Venus

Geburtstage

„Die Dinge haben nur den Wert, den man ihnen verleiht.“ (Moliére)

Herzlichen Glückwunsch an den Geburtstags-Jubilar im Oktober

OT Pötzscha

Herrn Gunter Malchow	10.10.2023	70 Jahre

Bürgermeister und Stadtrat der Stadt Wehlen gratulieren allen Jubilaren ganz herzlich und wünschen beste Gesundheit und persönliches Wohlergehen.

Anzeige(n)

Kirchennachrichten

Philippuskirchgemeinde Lohmen

Ev.-Luth.Kirchgemeindebund Oberelbe Pirna
Dorfstraße 1, 01847 Lohmen
Tel.-Nr.: 03501 588032
Fax: 03501 571927
E-Mail: kg.lohmen@evlks.de

Wir laden Sie herzlich zu unseren Veranstaltungen ein!

Sonntag 1. Oktober 2023
10:30 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl in Stadt Wehlen
10:30 Uhr Gottesdienst zu Kirchweih- und Erntedankfest mit Abendmahl und Kindergottesdienst in Dorf Wehlen

Sonntag 15. Oktober 2023
10:30 Uhr Gottesdienst **in Stürza**, gestaltet von der Gottesdienstgruppe

Sonntag 22. Oktober 2023
10:30 Uhr Gottesdienst in Stadt Wehlen

Sonntag 29. Oktober 2023
09:00 Uhr Gottesdienst in Dorf Wehlen

Konzerte
Jazz ohne Stress
Sonntag, 22. Oktober 2023, 15 Uhr Kirche Stürza
Musikalische Andacht mit dem
DUO JAZZ OHNE STRESS
Kerstin Flath-Fischer: Saxophon, Gesang
Uta Fehlberg: Klavier, Gesang
Gospelkonzert
Sonntag, 22. Oktober, 17.00 Uhr in der Radfahrerkirche Stadt Wehlen mit Thomas Stelzer und Gospel Crew
Eintritt: 15 € ermäßigt: 8 € Schüler / Studenten
Kammermusik mit dem Ševčik Quartet
Samstag, 28. Oktober, 17.00 Uhr in der Radfahrerkirche Stadt Wehlen
– Sommer – Martinu –Haydn – Schumann
Pavla Tesarová (Violine), Michael Forst (Violine),
Matous Hason (Bratsche), Adam Klánský (Violoncello)
Konzert im Rahmen der Tschechisch-Deutschen Kulturtage 2023
Eintritt: AK 12 €, VVK 10 €